

# ZH\_OBERGERICHT RB140004 vom 14. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB140004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB140004)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB140004 du 14 avril 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT RB140004 del 14 aprile 2014

## Erwägungen

### E. 2

Es sei die im Verfahren CG090074-L/U, Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, angebehrte Klage vollumfänglich abzuweisen, unter entsprechender Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchgegners.

#### E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, dass mit dem Revisionsgesuch die Aufhebung des rechtskräftigen Urteils vom 27. Juni 2013 und die vollumfängliche Abweisung der damaligen Klage mit einem Streitwert von Fr. 90'000.– verlangt worden sei. Aufgrund des angegebenen Streitwerts würden gestützt auf die Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts (LS 211.11) Gerichtskosten von mutmasslich Fr. 8'350.– anfallen, sofern kein Beweisverfahren durchgeführt werden müsse (Urk. 2 S. 2).

#### E. 2.2

Der Revisionskläger moniert, dass die Vorinstanz von einem unzutreffenden Streitwert ausgegangen sei. So habe der Revisionsbeklagte eine (vermeintliche) Forderung in der Höhe von Fr. 90'000.– eingeklagt. Die Vorinstanz habe diese Klage im Umfang von Fr. 55'000.– abgewiesen und nur im Umfang von Fr. 35'000.– gutgeheissen. Mangels Aktivlegitimation des Revisionsbeklagten sei nun das Urteil vom 27. Juni 2013 dahingehend anzupassen, dass dessen Klage nicht nur in der Höhe von Fr. 55'000.–, sondern vollumfänglich abzuweisen sei. Obsiege der Revisionskläger mit seinem Gesuch, verliere der

- 4 - Revisionsbeklagte seinen Anspruch auf Bezahlung des gutgeheissenen Teils seiner Klage, nämlich von Fr. 35'000.–. Strittig im Revisionsverfahren sei somit nur noch der Betrag von Fr. 35'000.–, da nur derjenige Teil des ursprünglichen Entscheids, welcher mit den neuen Tatsachen oder Beweismitteln umgestossen werden könne, im Streit liege. Da sich die maximale Höhe des Vorschusses nach Massgabe des kantonalen Tarifs primär am Streitwert orientiere, betrage der maximal forderbare Kostenvorschuss – unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zum Streitwert in der Höhe von Fr. 35'000.– – Fr. 4'350.– (Urk. 1 S.

### E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

#### E. 3.1

Gegenstand des neuen Entscheids im Revisionsverfahren ist vorab der durch den aufgehobenen Entscheid beurteilte Streitgegenstand, soweit er durch die Revision in Frage gestellt worden ist, und zwar entweder unverändert, wenn der gesamte Erstentscheid aufgehoben worden ist und die Parteien an ihren ursprünglichen Rechtsbegehren festhalten,

sonst im Rahmen der von den Parteien zulässigerweise geänderten Rechtsbegehren (Sterchi in: BK-ZPO, Bd. II, Bern 2012, Art. 332 und Art. 333 N 10). Sodann hat das Gericht auch über die Kosten des früheren Verfahrens neu zu entscheiden. Die Notwendigkeit, die im früheren Verfahren erfolgte Verlegung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung neu zu regeln, folgt bereits aus dem Umstand, dass mit Gutheissung des Revisionsgesuchs der zu revidierende Entscheid (ganz oder teilweise) aufgehoben wird, so dass auch dessen Kosten- und Entschädigungsanordnungen (mindestens teilweise) hinfällig sind (BSK ZPO-Herzog, Basel 2013, Art. 333 N 5). Daraus folgt, dass auch eine teilweise Revision möglich ist und ein Urteil auch nur teilweise aufgehoben werden kann.

### **E. 3.2**

Somit ist zu fragen, was der Revisionskläger beantragt hat. Rechtsbegehren und Anträge sind im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 4.2 und 4.3 S. 618 f.). Dem Rechtsbegehren des Revisionsklägers kann mit Blick auf die dazu eingereichte Begründung entnommen werden, dass er zur bereits erfolgten Abweisung der Klage im Umfang von Fr. 55'000.– auch noch die Abweisung der Klage im Umfang von Fr. 35'000.– verlangt. Es ist davon auszugehen, dass sich seine Formulierung, die

- 5 - Klage sei vollumfänglich abzuweisen, vielmehr auf die Ausgestaltung des neu zu fassenden Urteilsdispositivs bezieht, als dass davon auszugehen wäre, dass er die Klage im Umfang von Fr. 55'000.– erneut abgewiesen haben wollte. Da die Vorinstanz die Klage mit Urteil vom 27. Juni 2013 im Fr. 35'000.– übersteigenden Umfang bereits abgewiesen hat, dem Revisionsbeklagten damit nur noch der Betrag von Fr. 35'000.– zusteht und der Revisionskläger nun die vollständige Abweisung der Klage beantragt, bleiben nur noch Fr. 35'000.– strittig. Entsprechend ist für das vorliegende Verfahren von diesem Streitwert auszugehen.

### **E. 3.3**

Die von der Vorinstanz festgelegte Höhe des Kostenvorschusses von Fr. 8'350.– entsprach der mutmasslich anfallenden, vollen Gerichtsgebühr ohne weitere Zuschläge für ein allfälliges Beweisverfahren (vgl. Urk. 2 S. 2). Ausgehend davon, dass diese Einschätzung weiterhin bestehen bleibt, ist dementsprechend der Kostenvorschuss auf Fr. 4'350.– festzusetzen, was ausgehend von einem Streitwert von Fr. 35'000.– ebenso der mutmasslich anfallenden vollen Gerichtsgebühr ohne Zuschläge entspricht. Damit ist die Beschwerde gutzuheissen und der Kostenvorschuss ist auf Fr. 4'350.– festzusetzen. 4.1 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden grundsätzlich den Parteien ausgangsgemäss auferlegt (Art. 106 ZPO). Vorliegend hat der Revisionskläger obsiegt. Indes hat sich der Revisionsbeklagte nicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid identifiziert, weshalb er auch nicht als unterliegende Partei bezeichnet werden kann. Entsprechend sind die Kosten des Verfahrens in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO auf die Staatskasse zu nehmen. 4.2 Dem obsiegenden Revisionskläger kann keine Parteientschädigung zugesprochen werden, weil der Revisionsbeklagte nicht als unterliegend gilt und auch für eine Ersatzpflicht des Kantons keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist.

- 6 - Es wird erkannt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 24. Januar 2014 aufgehoben. Dem Revisionskläger wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids angesetzt, um für die Gerichtskosten bei der Bezirksgerichtskasse Zürich (Postkonto 80-4713-0) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'350.– zu leisten. Wird für die Zahlung die Post

benützt, so ist spätestens am letzten Tag der Frist die Sendung bei der Post aufzugeben, der Betrag einzuzahlen oder der Giroauftrag zu erteilen. Bei Sammelaufträgen mit Datenträgern SAD ist die Frist gewahrt, wenn der Datenträger innerhalb der Frist der schweizerischen Post übergeben wird und darauf als Fälligkeitsdatum ein Tag bestimmt wird, der innerhalb der zweitägigen Bearbeitungszeit bei der Post liegt. Die Rechtzeitigkeit ist im Zweifelsfalle von der kautionspflichtigen Partei nachzuweisen. Bei einem Zahlungsauftrag an eine Bank ist dafür zu sorgen, dass diese den Auftrag frühzeitig ausführt, damit die Zahlung innert Frist dem Postkonto gutgeschrieben wird. 2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

#### **E. 4**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und das Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 5**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 7 - Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 35'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 14. April 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer  
Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. H.A. Müller lic. iur. K. Montani Schmidt  
versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.